

Übersetzung

Königreich belgien

GUTACHTEN 36.689/4

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG

DES STAATSRATES

DER STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 3. März 2004 von dem Minister für Jugend und Familie, Denkmalschutz, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zum europäischen Landschaftsübereinkommen, geschehen zu Florenz am 20. Oktober 2000" abzugeben, hat am 15. März 2004 folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag unter Berufung auf Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, eingereicht wurde, hat die Gesetzgebungsabteilung ihre Untersuchung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorausgehenden Formalitäten beschränkt.

Zu diesen drei Punkten ist keine Bemerkung zu formulieren ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ In dem dem Staatsrat übermittelten Text werden die Begründung und der Vorlegungserlaß zusammengefügt; diese sollten getrennt werden. Nur Artikel 1 wird dem Rat zur Abstimmung unterbreitet.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau	M.-L. WILLOT-THOMAS,	Kammervorsitzender,
den Herren	P. LIÉNARDY, P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. JADOT, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. GIGOT

M.-L. WILLOT-THOMAS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.